

4814/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Barmüller, Partnerinnen und Partner haben am 5. November 1998 unter der Nr. 5142 / J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Umgang und Behandlung von Akten in Bundesministerien" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die als Verordnung der Bundesregierung erlassene Kanzleiordnung für die Bundesministerien 1992 regelt die formale Behandlung der von den Bundesministerien zu besorgenden Geschäfte. Ich verweise diesbezüglich auf die Anfragebeantwortung des Herrn Bundeskanzlers zur gleichlautenden Anfrage 5134 / J.

Zu 3:

Ja; die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung zur Kanzleiordnung für die Bundesministerien 1992 konkretisieren deren Regelungen näher und passen sie den Besonderheiten meines Ressorts an. Darüber hinaus ist für die formale Behandlung vertraulicher Geschäftsstücke die Verschlußsachenvorschrift anzuwenden. Weiters bestehen gesonderte Richtlinien für die Behandlung von Verschlußsachen im Sinne der einschlägigen NATO - PfP - und WEU - Regelungen.

Zu 4:

Hiezu verweise ich auf die in den §§ 21 bis 24 der Kanzleiordnung enthaltenen Regelungen.

Zu 5:

Die Einhaltung der Bestimmungen der Kanzleiordnung ist insbesondere durch Maßnahmen der Dienstaufsicht, aber auch durch stichprobenartige Kontrollen sicherzustellen.

Zu 6:

Nein.

Zu 7 bis 9:

Die Verschlußsachenvorschrift des Bundesministeriums für Landesverteidigung normiert für vertrauliche Geschäftsstücke nach inhaltlichen Kriterien drei Geheimhaltungsstufen, nämlich Vsa I (Verschluß), Vsa II (Geheim) und Vsa III (Streng Geheim), und enthält Regelungen über die formale Behandlung und Verwahrung dieser Geschäftsstücke sowie über das damit befaßte Personal.

Zu 10:

Die Vernichtung von Akten aller Art erfolgt in meinem Ressort grundsätzlich durch Papiervernichtungsgeräte. Nach § 80 Abs. 2 der Kanzleiordnung sind Akten in der Regel sieben Jahre nach dem letzten Bearbeitungsvorgang zu skartieren, sofern nicht der besondere Inhalt des Aktes oder gesetzliche Regelungen eine längere Aufbewahrung erfordern.

Zu 11:

Die ordnungsgemäße Vernichtung von Akten wird grundsätzlich im Rahmen der Dienstaufsicht überprüft. Vsa I - Akten sind durch sog. Verschlußsachenbeauftragte nachweislich zu vernichten, Vsa II - und Vsa III - Akten kommissionell.

Zu 12:

Angesichts der vorerwähnten besonders strengen Regelungen im Bundesministerium für Landesverteidigung kann davon ausgegangen werden, daß ein mißbräuchlicher Umgang mit Akten verhindert wird. Allerdings sind Mißbräuche trotz schärfster Kontrollmaßnahmen nie gänzlich auszuschließen.